

Nachteilsausgleichsmassnahmen für das schulische Aufnahmeverfahren

1 Ausgangslage

Bei den Nachteilsausgleichsmassnahmen geht es nicht um Prüfungserleichterungen, sondern um den Ausgleich beeinträchtigungs- oder diskriminierungsbedingter Nachteile. Die inhaltlichen Leistungsanforderungen bleiben bestehen. Es geht um eine Anpassung von Bedingungen, um Chancengleichheit zu ermöglichen.

2 Anträge auf Nachteilsausgleich

2.1 Bedingungen auf Seiten der Studierenden

Studierende, die einen Nachteilsausgleich beantragen, müssen eine Benachteiligung aufgrund von Beeinträchtigung und/oder Krankheit nachweisen können. Dazu gehört die Bescheinigung eines Arztes, einer Behörde bzw. einer fachkundigen Instanz.

Studierende, die ihre obligatorische Schulzeit nicht im deutschsprachigen Raum absolviert haben und sich aufgrund ihrer nicht deutschen Muttersprache schriftlich nicht sicher ausdrücken können, dürfen ebenfalls einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

2.2 Mögliche Massnahmen

Die Massnahmen werden individuell festgelegt. Es können folgende Prüfungsmodalitäten gelten:

- Verlängerung der Zeitdauer
- Begleitung durch eine Drittperson („Übersetzen“ von mündlichen Anweisungen, Vorlesen eines Textes, Eintippen von Texten, u.a.)
- Individuelle Pausengestaltung
- Aufteilung der Prüfungszeit in zwei oder mehrere Etappen
- Mündliche statt schriftliche Prüfung oder umgekehrt
- Absolvieren der Prüfung in einem separaten Raum
- Schreiben von Hand statt PC oder umgekehrt
- Grössere (aber klar definierte) Toleranz betreffend Darstellung (Schrift u.a.), Grammatik und Stil

2.3 Vorgehen

- Die Anträge sind mit dem entsprechenden Gesuchsformular 14 Tage vor der Aufnahmeprüfung dem Sekretariat einzureichen.
- Ein Antrag auf Nachteilsausgleich erfolgt schriftlich und enthält:
 - Beschrieb der Beeinträchtigung, des Nachteils
 - Vorschläge für konkrete Massnahmen des Nachteilsausgleichs
 - Begründung, weshalb diese Massnahmen angezeigt erscheinen
 - Bescheinigung einer Fachperson oder einer Fachstelle (grundsätzlich zur Art der Beeinträchtigung, idealerweise mit Hinweisen / Empfehlungen zu möglichen konkreten Massnahmen). Diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Jahre sein
 - Bei sprachlichen Schwierigkeiten braucht es ein Zeugnis, in welchem Sprachraum die Schule absolviert wurde.

Diese Regelung beruht auf den Richtlinien zum Nachteilsausgleich der HFS Zizers.

Gesuch um Nachteilsausgleich

Name des/der Studierenden:

Beschrieb der Beeinträchtigung, Benachteiligung

Wie äussert sich dabei die Beeinträchtigung, Benachteiligung konkret?

Welche Massnahmen des Nachteilsausgleichs scheinen mir angemessen / würden mir an der Aufnahmeprüfung voraussichtlich helfen?

Beilagen (Arztzeugnis, Bericht einer Fachstelle u.a. – ein solches Dokument muss zwingend beigelegt werden). Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Jahre sein, ausser es handelt sich um ein Geburtsgebrechen.

Datum

Unterschrift